

Gebrochene Erwerbsbiografien, atypische Beschäftigung und drohende Altersarmut



Perspektiven solidarischer Sicherungskonzepte

Bremen, Dezember 2010

Infolge der »Reformen« der vergangenen Dekade soll das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) von rd. 53 Prozent bei Regierungsübernahme der rot-grünen Koalition auf etwa 43 Prozent¹ im Jahre 2030 gesenkt werden.² Damit läge das Rentenniveau rund ein Fünftel niedriger als noch zur Jahrtausendwende. Die formale Umsetzung dieser Niveauabsenkung erfolgt über die sog. Dämpfungsfaktoren (v.a. »Riester-Treppe« und Nachhaltigkeitsfaktor), die die Dynamisierung der Renten von der Bruttoentgeltentwicklung abkoppeln. Dieser Entkoppelungsprozess wird derzeit allerdings seinerseits wiederum »gedämpft« durch eine inzwischen generelle Schutzklausel, wonach eine nominale Rentenkürzung, also ein niedrigerer aktueller Rentenwert (AR), im Zuge der jährlichen Anpassung ausgeschlossen ist. So betrug das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) im Jahre 2009 immerhin noch 52 Prozent. Ursächlich für diese bislang recht moderat ausgefallene Niveausenkung sind v.a. zwei Faktoren: Zum einen der Kurzarbeitseffekt im Jahre 2009, der das Durchschnittsentgelt (Nenner) erstmals sinken ließ und bei gegebener Standardrente (Zähler) im Ergebnis einen optisch höheren Niveauwert ausweist. Zum anderen bremst die Schutzklausel den Entkoppelungsprozess der Renten von den Löhnen. Die bislang nicht realisierte und damit im ausgewiesenen Rentenniveau auch noch nicht sichtbare, künftig (ab 2011) allerdings zwingend nachzuholende Absenkung des Rentenniveaus (»Kürzungsstau«, offizielle Bezeichnung »Ausgleichsbedarf«) beträgt derzeit im Westen –3,81 und im Osten –1,83 Anpassungs-Prozentpunkte.³ Am »Zielwert« eines

¹ Modellrechnungen (und nicht etwa Prognosen) des BMAS suggerieren für das Jahr 2030 ein Sicherungsniveau von 44,5 Prozent - vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt. Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, BTDRs 17/3814 v. 17.11.2010, S. 19.

² Zur Messung des Sicherungsniveaus wird seit dem Alterseinkünftegesetz (stufenweiser Übergang von der vor- zur nachgelagerten Besteuerung seit dem Jahre 2005) nicht mehr auf das Nettorentenniveau, sondern auf das Sicherungsniveau vor Steuern zurück gegriffen. Hierbei wird die Jahresrente des sog. Standardrentners mit 45 Entgeltpunkten (EP) rechnerisch ins Verhältnis gesetzt zum jahresdurchschnittlichen Arbeitsentgelt der Aktiven. »Vor Steuern« bedeutet, dass im Zähler die Bruttostandardrente vermindert wird um die auf sie entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Im Nenner wird das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt vermindert um die sich aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ergebende Abgabenquote; diese umfasst die Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Aufwendungen der Arbeitnehmer für die staatlich geförderte betriebliche und private Altersvorsorge. Anders als beim früher verwendeten Nettorentenniveau wird die steuerliche Belastung von Rente und Arbeitsentgelt beim SvS also nicht mehr berücksichtigt.

³ Zur Abkoppelung der Renten- von der Lohnentwicklung haben »Riester-Treppe« und Nachhaltigkeitsfaktor bisher in einem Umfang von 3,95 Prozent-Punkten beigetragen. Hiervon realisiert wurden allerdings im Westen bislang erst 1,07 Prozent-Punkte, im Osten hingegen bereits 2,12 Prozent-Punkte. Die verbleibende Differenz schlägt derzeit als Ausgleichsbedarf zu Buche. Die sofortige Rücknahme der beiden Dämpfungsfaktoren träfe demnach gegenwärtig noch nicht auf eine »unüberwindbare« Beitragssatzhürde. Rechnerisch entspricht das dafür erforderliche Finanzvolumen dem Aufkommen von rd. 0,3 Prozentpunkten. Vgl.

Rentenniveaus von 43 Prozent im Jahre 2030 ändert die Schutzklausel demnach überhaupt nichts – nur das Tempo der Niveausenkung verläuft z. Zt. noch gedrosselt.

Den Daten der Sozialhilfestatistik zufolge betrug der typisierte Bedarf von älteren Alleinstehenden in der Grundsicherung (SGB XII) Ende 2009 durchschnittlich 663 EUR im Monat⁴. Um diesen Bedarf alleine mit der Nettorente decken zu können, ist eine monatliche Bruttorente von 738 EUR erforderlich; hiervon gehen 10,1 Prozent an Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung⁵ ab, so dass als *verfügbare* Monatsrente ein Betrag in Höhe von 663 EUR verbleibt. Da die Renten der gRV auf einer Beitrags-Leistungs-Äquivalenz beruhen, lässt sich auf Basis dieser Angaben die Frage beantworten, wie viele Beitragsjahre – in Abhängigkeit von der erwerbslebensdurchschnittlichen Entgeltposition – erforderlich sind, um mit der Altersrente mindestens das aktuelle Grundsicherungsniveau erreichen zu können.⁶ Der Durchschnittsverdiener benötigt hierfür zur Zeit 27,1, der 75-Prozent-Verdiener 36,2 und der Zwei-Drittel-Verdiener (66,67 Prozent des Durchschnittsentgelts) 40,7 Beitragsjahre (Abbildung 1). Dies gilt auf Basis eines Rentenniveaus von 52 Prozent (2009).

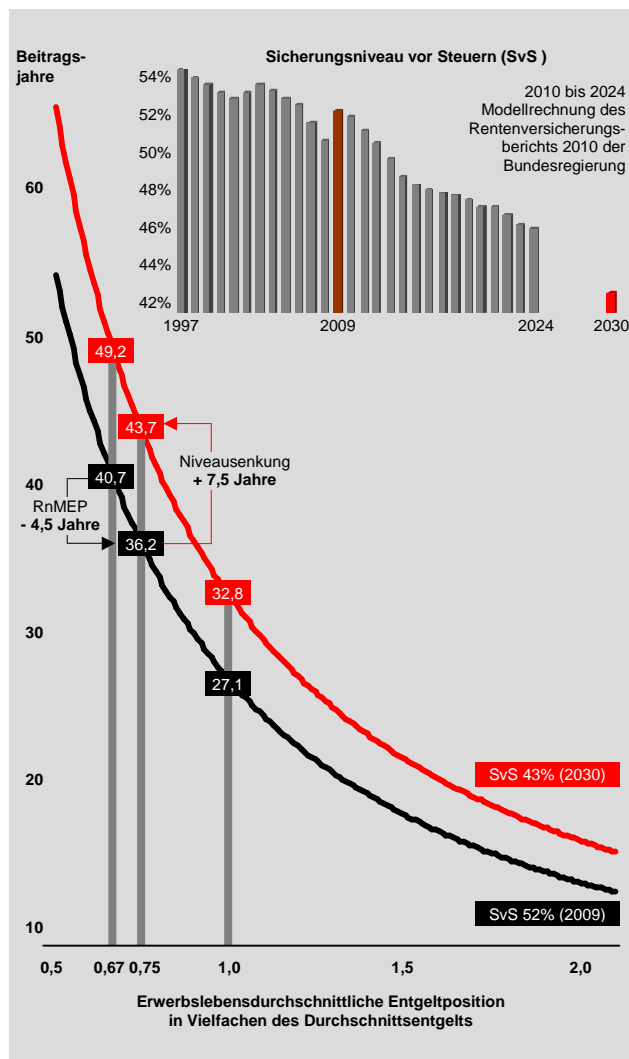
Betrüge das Rentenniveau – wie für 2030 politisch anvisiert – dagegen lediglich 43 Prozent, so stiege die Anzahl der erforderlichen Beitragsjahre nach heutigen Werten⁷ um rd. ein Fünftel auf 32,8 (Durchschnittsverdiener), 43,7 (75-Prozent-Verdiener) bzw. 49,2 Jahre (66,67-Prozent-Verdiener).

Diese politischen Weichenstellungen sind für die Abschätzung der Folgen von gebrochenen Erwerbsbiografien oder atypischer Beschäftigung auf die Rentenanwartschaften, vor allem aber für die Einschätzung der Wirk-

samkeit solidarischer Sicherungsinstrumente mit Lücken schließender Ausrichtung von erheblicher Bedeutung.

Abbildung 1

Höhe des Rentenniveaus (SvS) und erforderliche Beitragsjahre zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs im Alter (SGB XII) – Stand: 2009, Einpersonen-Haushalt –



Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Zur (nachträglichen) Korrektur niedriger Entgeltpositionen während der Erwerbsphase wird in politischen wie in Fachkreisen seit längerem u.a. eine (modifizierte) Verlängerung bzw. Entfristung der sog. Rente nach Mindestentgeltpunkten (RnMEP) vorgeschlagen. Mit diesem Instrument werden (vereinfacht formuliert) niedrige Pflichtbeiträge bei der Rentenberechnung um das 1,5-Fache ihres Wertes angehoben, maximal auf 75 Prozent des Durchschnittsentgelts. Durch eine Verlängerung oder Entfristung der RnMEP erhielte bspw. der Zwei-Drittel-Verdiener die Rentenanwartschaft eines 75-Prozent-Verdieners. Die zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs erforderliche Zahl an Beitragsjahren ließe sich in diesem Fall von 40,7 (ohne RnMEP) um gut ein Zehntel auf 36,2 Jahre senken – das Risiko des Grundsicherungsbezugs im Alter könnte somit für langjährig zu Niedriglohn Pflichtversicherte deutlich reduziert werden. Dieser positive Effekte würde allerdings

J. Steffen, Die »Dämpfungsfaktoren« der Rentenanpassung und ihre Wirkung, Bremen, 03. Juni 2010, <http://www.ak-sozialpolitik.de>.

⁴ EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter (SGB XII Kapitel 4) außerhalb von Einrichtungen (avE) hatten Ende 2009 durchschnittliche Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 304 EUR; hinzu kommt der Regelbedarf für einen Single in Höhe von seinerzeit 359 EUR.

⁵ Der hälftige Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) beträgt 7 Prozent – hinzu kommt der Sonderbeitrag von 0,9 Prozent. Den Beitrag zur Pflegeversicherung tragen die Rentner alleine – der Beitragssatz beträgt 1,95 Prozent zuzüglich eines Aufschlags für Kinderlose von 0,25 Prozent (Stand der Beitragssätze: 2009).

⁶ Der Durchschnittsverdiener (West) – 2009: 30.506 EUR im Jahr oder 2.542 EUR monatlich – erwirbt seit Juli 2009 für ein Jahr Beitragszahlung einen Bruttorentenanspruch von 27,20 EUR (24,45 EUR »netto«). Bei der hier vorgenommenen Betrachtung bleiben Rentenabschläge infolge eines Rentenzugangs vor Erreichen der Regelaltersgrenze – heute 65 Jahre, künftig 67 Jahre – unberücksichtigt.

⁷ Unter der Voraussetzung, dass die Relation von Grundsicherungsniveau zu Durchschnittsentgelt (derzeit etwa 1 : 3,8) auch künftig beibehalten wird, die Grundsicherung also im Gleichschritt mit dem Durchschnittsentgelt steigt, und die Abgabenquoten jeweils konstant gehalten werden, geben die Werte einen Anhaltspunkt für die erwartbaren Verhältnisse im Jahre 2030. Steigt das Grundsicherungsniveau dagegen stärker als Löhne und Gehälter, so erhöht sich auch die zur Bedarfsdeckung erforderliche Anzahl an Beitragsjahren – und umgekehrt.

unter Beibehaltung der Niveausenkungspolitik umgehend wieder konterkariert: Am Ende nämlich sanken in deren Folge die Anzahl der erforderlichen Beitragszeit nicht um 4,5 Jahre, sondern sie stieg um drei auf dann 43,7 Jahre. Bei einem Rentenniveau von 43 Prozent müsste der Zweitmittel-Verdiener mit RnMEP demnach mehr Beitragsjahre für eine den Grundsicherungsbedarf deckende Altersrente nachweisen als bei einem Rentenniveau von 52 Prozent ganz ohne RnMEP.

Der Stopp des Niveausenkungsprozesses und die Rückkehr zur lebensstandardsichernden gRV sind somit die zentralen Voraussetzungen, um zum einen die Legitimität der solidarischen Pflichtversicherung zu stärken statt weiter zu schwächen und zum anderen, damit Lücken schließende Instrumente auch nachhaltig wirksam werden und dem Pflichtversicherungssystem zu struktureller Armutsfestigkeit verhelfen können.⁸ Ohne die Rückkehr zu einem die Legitimation der gRV stärkenden Sicherungsniveau werden außerdem alle Versuche hinsichtlich einer quantitativ nennenswerten Ausweitung des Versichertenkreises (Stichwort: Erwerbstätigenversicherung) politisch bereits im Ansatz scheitern. Die Einbeziehung weiterer – bislang anderweitig oder unzureichend bzw. gar nicht gesicherter – Personenkreise in die Pflichtversicherung ist politisch völlig undenkbar, solange die Sicherungsperspektive der gRV langjährig Versicherten nach einem Vollzeit nahen Erwerbsleben kein deutlich höheres Leistungsniveau in Aussicht stellt als es die Grundsicherung im Alter auch ohne irgend eine Vorleistung garantiert.

Dennoch: Auch unabhängig von der Frage des Sicherungsniveaus ist die Schließung von Sicherungslücken im Erwerbs- sowie Erwerbseinkommensverlauf geboten. Die Rente bildet nur eine – wenn auch die bei weitem wichtigste – Einkommensquelle im Alter. Kommen weitere Einkommen – bspw. aus der betrieblichen Altersversorgung, aus privater Vorsorge oder Partnereinkommen – hinzu, erhöht die Schließung von Sicherungslücken im Rahmen der gRV c.p. auf jeden Fall das Haushaltseinkommen und reduziert damit im Einzelfall das Risiko, im Alter auf ergänzende Fürsorgeleistungen zurückgreifen zu müssen.

Wandel der Erwerbs- und der Erwerbseinkommensstrukturen

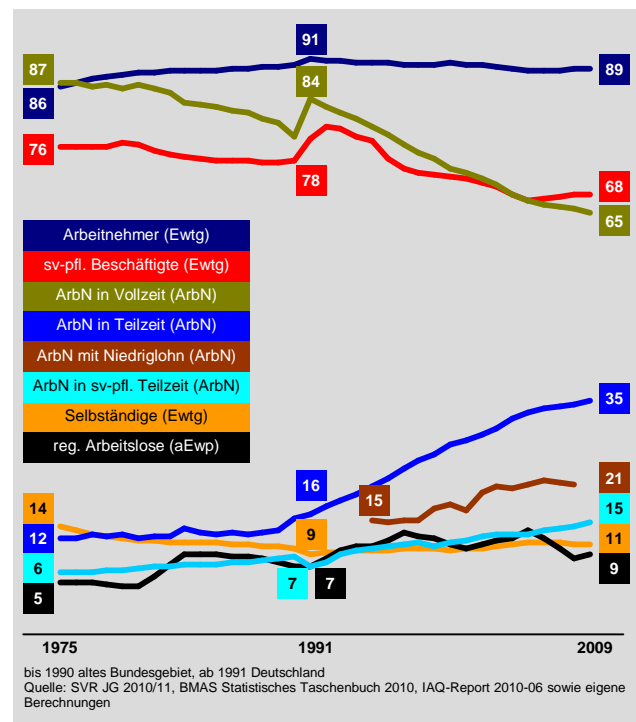
Neben dem Dynamisierungsfaktor, also der Fortschreibung des AR (Rentenniveau bzw. »Wertigkeit« der EP), wird die Höhe der Rente bestimmt durch die relative (beitragspflichtige) Entgeltposition sowie die Dauer der Beitragszahlung (Beitragsjahre).⁹ Damit spielen der Zugang zu sozial gesicherter Erwerbsarbeit sowie die Ent-

wicklungen am Arbeitsmarkt eine entscheidende Rolle für die Alterssicherung.

Neun von zehn Erwerbstätigen haben Arbeitnehmerstatus; der Anteil der *ArbeitnehmerInnen* an allen Erwerbstätigen hat sich seit der deutschen Einheit bei insgesamt gestiegener Erwerbstätigenzahl leicht verringert. Mit einem Rückgang um gut 6 Millionen Personen ist allerdings der Anteil der *Vollzeitbeschäftigten* drastisch von 84 Prozent (1991) auf nur noch 65 Prozent (2009) gesunken. Entsprechend zugenommen hat die *Teilzeitbeschäftigung* – um fast 7 Millionen Personen von 16 Prozent auf 35 Prozent. Nicht einmal die Hälfte aller Teilzeitbeschäftigten unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Von maßgeblichem Einfluss auf den Anstieg der Teilzeitquote auf inzwischen mehr als ein Drittel aller beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist die Entwicklung der *geringfügig entlohnten Beschäftigung*. Zwischen Mitte 1999 und Ende 2009 stieg ihre Zahl um mehr als 3,6 Millionen Personen. Von den 7,3 Mio. Mini-Jobbern Ende 2009 gingen nach Angaben der BA knapp 5 Mio. oder annähernd 70 Prozent ausschließlich einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach.

Abbildung 2

Strukturveränderungen am Arbeitsmarkt 1975 – 2009
Anteile an allen Erwerbstätigen (Ewtg), Arbeitnehmern (ArbN) bzw. abhängigen Erwerbspersonen (aEwp) in v.H.



Teilzeitbeschäftigung geht einher mit einem entsprechend geringeren Entgelt und somit auch geringeren Rentenanwartschaften. Geringfügig entlohnte Beschäftigte erwerben lediglich minimale Zuschläge an EP, die in geringem Umfang auch zur Wartezeiterfüllung dienen. Nur wenn Mini-Jobber ausdrücklich auf die Versicherungsfreiheit verzichten und den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur gRV (15 Prozent) ihrerseits auf den geltenden Beitragssatz (z. Zt. 19,9 Prozent) aufstocken, liegen Zeiten

⁸ Vgl. hierzu ausführlich FES (Hrsg.), K.-H. Dedring, J. Deml, D. Döring, J. Steffen, R. Zwiener, Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente, WISO Diskurs, August 2010.

⁹ Keine Rolle spielen dagegen die Höhe des Beitragssatzes oder die Summe der entrichteten Beiträge in DM bzw. EUR.

mit vollwertigen (niedrigen) Pflichtbeiträgen vor. Hiervon aber machten nach Angaben der Mini-Job-Zentrale zuletzt (Juni 2010) nur 5 Prozent aller geringfügig Beschäftigten Gebrauch.¹⁰

Zwischen 1991 und 2009 hat sich die Zahl der *sozialversicherungspflichtig Beschäftigten* um gut 2,4 Mio. Personen verringert, ihr Anteil an allen Erwerbstätigen sank von 78 Prozent auf 68 Prozent. Hinzu kommt eine steigende Zahl von inzwischen deutlich über 4 Mio. Selbständigen, die – sofern sie nicht in einem der verkammerten Berufe tätig sind (berufsständische Versorgungswerke), der sozialen Rentenversicherung (z.B. Handwerker für 18 Jahre) oder der Alterssicherung der Landwirte angehören – keinem obligatorischen Sicherungssystem zugeordnet sind¹¹. Der Anstieg der Anzahl der Selbständigen seit 1991 wurde vor allem durch die starke Zunahme der so genannten *Soloselbständigen*, also der Selbständigen ohne Beschäftigte, getragen; sie stellen inzwischen mehr als die Hälfte aller Selbständigen. Dieser Personenkreis, darauf lässt deren Einkommensverteilung schließen¹², dürfte in seiner Mehrheit über keine ausreichende Altersvorsorge verfügen.

Schließlich ist der Anteil der registrierten Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen – das sind Arbeitnehmer, Selbständige und Arbeitslose – deutlich gestiegen. Zeiten der Arbeitslosigkeit aber wirken sich negativ auf die Höhe der späteren Rente aus; dies gilt insbesondere für Zeiten nach Aussteuerung aus dem Arbeitslosengeldbezug im Rechtskreis des SGB III. Zuletzt (2009) fielen jahresdurchschnittlich 35 Prozent der Arbeitslosen in den Rechtskreis des SGB III und 65 Prozent in den Rechtskreis des SGB II.¹³

Der Anteil der Niedriglöhner – einschließlich Teilzeit- und Mini-Jobs – an allen beschäftigten Arbeitnehmern ist von 15 Prozent im Jahre 1995 auf 21 Prozent oder rd. 6,5 Mio. Beschäftigte im Jahre 2008 gestiegen; gleichzeitig franst das Lohnspektrum nach unten aus.¹⁴ Von den sozialver-

sicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten waren 2009 in Westdeutschland 20,2 Prozent und in Ostdeutschland 21,3 Prozent im Niedriglohnbereich beschäftigt.¹⁵

Sozusagen quer und verstärkend zu den aufgezählten Veränderungen der Erwerbs- und Erwerbseinkommensstruktur verläuft die Bedeutungszunahme befristeter Beschäftigung und der Anstieg der Zahl der Leiharbeitsverhältnisse.¹⁶ Nicht nur, dass diese Beschäftigungsformen durch ein Unstetigkeitsmoment geprägt sind, auch die Arbeitsentgelte liegen idR deutlich unterhalb der beitragspflichtigen Entgelte der Stammebelegschaften.

In welchem Ausmaß und mit welcher Breitenwirkung sich all diese Strukturveränderungen am Arbeitsmarkt und bei den Entgelten auf individuelle Erwerbsbiografien und damit die Rentenanwartschaften auswirken sowie in ihren verschiedenen Ausprägungen kumulieren, lässt sich schwerlich prognostizieren. Sicher aber ist, dass die abnehmende Bedeutung des »Normalarbeitsverhältnisses« und die zunehmende »Prekarisierung« der Erwerbsarbeit für einen erheblichen Teil der Erwerbspersonen negative Auswirkungen auf deren Rentenanwartschaften haben.

Ansatzpunkte und Instrumente zur Schließung von Sicherungslücken

Viele der Ursachen für ein absehbar steigendes Risiko von Altersarmut sind zurück zu führen auf den Strukturwandel am Arbeitsmarkt. Altersarmut liegt fast immer in der Erwerbsphase begründet; eine Politik zur nachhaltigen Risikominimierung oder -vermeidung muss daher vorrangig an den Ursachen ansetzen, bevor sie sich vor-schnell oder gar ausschließlich auf Ergebniskorrekturen konzentriert. Denn für »das Funktionieren des deutschen Sozialversicherungssystems ist die Primärverteilung das entscheidende Kriterium«¹⁷.

1. Drei Handlungsfelder außerhalb der gRV sind hierbei besonders hervorzuheben:

- Gelingt es nicht, den Umfang der (Langzeit-) *Arbeitslosigkeit* deutlich zu reduzieren, werden sowohl die Anzahl der Erwerbsbiografien mit Zeiten gering bewerteter Rentenanwartschaften wie auch die quantitative Bedeutung dieser Zeiten in den einzelnen Erwerbsbio-

schäftigten betrug der Untersuchung zufolge im Jahre 2008 im Westen 9,50 EUR/Std. und im Osten 6,87 EUR/Std. – Der durchschnittliche Niedriglohn lag mit 7,09 EUR im Westen und 5,18 EUR im Osten noch deutlich unterhalb der Niedriglohnschwellen.

¹⁵ Vgl. BA (Hrsg.), T. Frank, C. Grimm, Beschäftigungsstatistik: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte, Nürnberg, November 2010, S. 25. – Die Niedriglohnschwelle (2/3 des Medianentgelts) betrug in Westdeutschland 1.870 EUR und in Ostdeutschland 1.367 EUR monatlich. Bei einer gesamtdeutsch ermittelten Niedriglohnschwelle (1.784 EUR) erzielten 22,3 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ein Einkommen, das unterhalb dieser Schwelle lag, ebd. S. 24.

¹⁶ Vgl. A. Wagner, Atypische Beschäftigung. Eine wissenschaftliche Bilanzierung, hrsg. von der Hans Böckler Stiftung, Berlin 2010.

¹⁷ B. Loose, Die Suche nach armutsvermeidenden Ansätzen in der Alterssicherung: Mehr Antworten als Fragen – Mehr Lösungen als Probleme?, RV aktuell 3/2008, S. 87.

¹⁰ Vgl. Knappschaft Bahn See, Die Minijobzentrale, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, II. Quartal 2010, Essen 2010 (August), S. 12.

¹¹ Die Anzahl der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen wird auf 2 bis 3 Millionen Personen quantifiziert – vgl. U. Fachinger, A. Oelschläger, W. Schmähl, Alterssicherung von Selbständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen, Münster 2004.

¹² Rische weist unter Bezugnahme auf die Einkommensteuerstatistik darauf hin, dass das Netto-Durchschnittseinkommen der Selbständigen zwar über dem der Arbeitnehmer liegt, der Median des Nettoeinkommens liegt dagegen um rd. ein Drittel unter dem der abhängig Beschäftigten; der Anteil der Selbständigen mit vergleichsweise niedrigem Einkommen ist somit überdurchschnittlich hoch; vgl. H. Rische, Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, RV aktuell 1/2008, S. 5.

¹³ Im Jahresdurchschnitt 2008 betrug das Verhältnis noch 31 Prozent zu 69 Prozent. Die Anteilsverschiebung in 2009 ist zum großen Teil dem verstärkten Zugang aus versicherungspflichtiger Beschäftigung in Arbeitslosigkeit infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet.

¹⁴ T. Kalina, C. Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigung 2008: Stagnation auf hohem Niveau – Lohnspektrum franst nach unten aus, IAQ-Report 2010-06. Die Niedriglohnschwelle (zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns – Median) aller abhängig Be-

grafien weiter steigen. Der Zugang zu sozial gesicherter Erwerbsarbeit ist »eine der wichtigsten legitimatorischen Voraussetzungen für die enge Verkoppelung von Erwerbsarbeit und gesetzlicher Alterssicherung«¹⁸. Eine in diesem Sinne nachhaltige Politik verringert den notwendigen Umfang Ergebnis korrigierender Instrumente innerhalb des Leistungsrechts der gRV.

- Ging es in der Anfangsphase der rot-grünen Koalition noch um eine Eindämmung der *geringfügig entlohnten Beschäftigung* (ab April 1999), erfolgte in deren zweiter Legislatur (»Hartz-Gesetzgebung«) eine Kehrtwende um 180 Grad: Mit Wirkung ab April 2003 wurden die Entgeltgrenze von 325 EUR auf 400 EUR erhöht, die Zeitschwelle von 15 Wochen-Stunden gestrichen und die Steuer- und Sozialversicherungspflichtigkeit geringfügiger Nebenbeschäftigungen wieder abgeschafft. Seither ist die Zahl der so genannten Mini-Jobs sprunghaft gestiegen. Versicherungsfreie Mini-Jobs aber bieten keine eigenständige Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; rd. zwei Drittel der geringfügig entlohnten Beschäftigten sind Frauen. Der Substitutions- und Verdrängungseffekt sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Mini-Jobs ist in einer ganzen Reihe von Branchen augenscheinlich. Ihre Abschaffung (unter Beibehaltung lediglich einer Bagatellgrenze) könnte diese Verdrängungs- und Substitutionsprozesse nicht nur stoppen, sondern umkehren und damit einen wesentlichen Beitrag zum (Wieder-) Aufbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sowie entsprechender Rentenanwartschaften – insbesondere für Frauen – leisten.
- Da sich die individuelle Einkommensposition im Erwerbsleben in der Höhe der späteren Rente widerspiegelt, fällt einem *einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn* auch für die Verminderung des Armutsrisikos im Alter eine Schlüsselrolle zu. Ein gesetzlicher Mindestlohn zöge für alle Beschäftigten einen nicht unterschreitbaren Sockel für beitragsfundierte Rentenanwartschaften ein; damit stiegen zugleich Effektivität und Zielgenauigkeit der darauf aufbauenden, Ergebnis korrigierenden Maßnahmen des Solidarausgleichs innerhalb der Rentenversicherung. Zur Veranschaulichung: Die westdeutsche Niedriglohnschwelle von 9,50 EUR pro Stunde (2008) entspricht bei einer 40-Stundenwoche einer Entgeltposition von rd. 64 Prozent¹⁹ (0,64 EP). Da zur Deckung des Grundicherungsbedarfs nach heutigen Werten rd. 27 EP (2030: voraussichtlich rd. 33 EP) erforderlich sind, ließe sich dieses Ziel im Rahmen eines so genannten »erfüllten Versichertenlebens« von 45 Jahren *rechnerisch* mit einer beitragspflichtigen Entgeltposition von jahresdurchschnittlich 60 Prozent (0,6 EP pro Jahr) erreichen;

¹⁸ B. Loose, R. Thiede, Alterssicherung: Auch in Zukunft armutsfest? Optionen der Armutsprävention in der Alterssicherung, DAngVers 12/2006, S. 482.

¹⁹ Jährliches Bruttoentgelt bei einem Stundenlohn von 9,50 EUR (ohne Einmal- oder Sonderzahlungen) zum Durchschnittsentgelt der gRV 2008.

bei einem auf 43 Prozent abgesenkten Sicherungsniveau wären allerdings bereits mehr als 73 Prozent erforderlich. Diese Werte geben einen Anhaltspunkt für die aktuell notwendige Höhe eines auch Altersarmut strukturell vermeidenden Mindestlohns.

2. Die Handlungsfelder innerhalb der gRV lassen sich danach unterscheiden, ob die Lücken schließenden Reforminstrumente (a) präventiv in der Erwerbsphase oder (b) kompensatorisch, also Ergebnis korrigierend, zu Beginn der Leistungsphase ansetzen sollen.

(a) Für in der *Erwerbsphase* ansetzende Instrumente sind hervorzuheben: Die Erweiterung des Versichertenkreises (Erwerbstätigenversicherung), die Höhe der Rentenbeiträge bei ehrenamtlicher Pflege sowie die Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage für Beiträge auf Arbeitsentgelt.

- Dem Schutzbedürfnis der steigenden Zahl nicht sozialversicherungspflichtig Erwerbstätiger muss durch die Ausweitung des Versichertenkreises, also die Weiterentwicklung der Arbeitnehmersicherung zu einer *Erwerbstätigenversicherung*, Rechnung getragen werden. Vorrangig sind Personen in den Versicherungsschutz einzubeziehen, die bislang keinem obligatorischen Sicherungssystem angehören. Nicht aus Gründen mangelnden Sozialschutzes, sondern aus eher grundsätzlichen Erwägungen – »Gerechtigkeit«, »ein Solidarsystem für alle« – gibt es weitergehende Überlegungen, generell alle neu in das Erwerbsleben eintretende Selbständige und Beamte in die Versicherungspflicht einzubeziehen.²⁰ Durch Ausweitung der Versicherungspflicht auf zunächst alle nicht obligatorisch gesicherten Erwerbstätigen wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Armutsvermeidung *innerhalb* der gRV getan. Erwerbsverläufe mit häufigen Wechseln zwischen abhängiger Beschäftigung und verschiedenen Formen selbständiger Tätigkeit hätten eine weniger lückenhafte oder gar geschlossene Versichertenbiografie; damit fiele nicht nur die Altersrente der Betroffenen höher aus, auch ihr Erwerbsminderungsschutz bliebe durchgehend aufrechterhalten.²¹

²⁰ Auch Finanzierungsaspekte spielen hierbei eine Rolle; wenn einer sinkenden Zahl und einem weiter sinkenden Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter eine steigende Anzahl an Leistungsempfängern gegenübersteht, so hat dies Auswirkungen auf die Beitragssatzhöhe. Diese Entwicklung könnte durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen gestoppt werden; mittelfristig wäre sogar eine den Beitragssatz entlastende Wirkung erzielbar, da die neu ins Erwerbsleben eintretenden und künftig von der Versicherungspflicht erfassten Personen erst Jahrzehnte später entsprechende Leistungsausgaben verursachen. Auf lange Frist gleichen sich die finanziellen Wirkungen allerdings wieder aus. – Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen. JG 2006, S. 270 ff sowie K. Windhövel, C. Funke, J.-C. Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, Abschlussbericht der Prognos AG unter Mitarbeit von M. M. Grabka im Auftrag der Hans Böckler Stiftung, Basel, Oktober 2008

²¹ Darüber hinaus gibt es etwa den Vorschlag, nicht nur alle Erwerbstätigen, sondern die gesamte Bevölkerung (ab einem bestimmten Lebensalter) und deren gesamte Einkünfte in die Ver-

- Für Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung pflegen (*ehrenamtliche Pflegepersonen*), zahlt die Pflegeversicherung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Voraussetzung hierbei ist u.a., dass die Pflegeperson daneben nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Die Höhe der Rentenbeiträge richtet sich im Einzelfall nach der Pflegestufe des Pflegebedürftigen sowie nach dem zeitlichen Umfang des wöchentlichen Pflegeaufwands. Bei Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen mit einem vom Medizinischen Dienst veranschlagten wöchentlichen Zeitaufwand von 28 Stunden und mehr – was in der häuslichen Pflegepraxis meist eine Betreuung rund um die Uhr bedeutet – können gegenwärtig pro Jahr maximal 0,8 EP an Rentenanwartschaft erworben werden. Häusliche Pflege wird vor allem von Frauen geleistet; in der Regel kann während der Pflegezeit einer Erwerbstätigkeit nur in stark reduziertem Ausmaß oder überhaupt nicht (mehr) in nennenswertem Umfang nachgegangen werden. Ebenso wie Kindererziehungszeiten werden Zeiten der ehrenamtlichen Pflege als rentenbegründende und rentensteigernde Zeiten anerkannt; unterschiedlich ist derzeit deren Bewertung. Während Kindererziehung für ab 1992 geborene Kinder drei Jahre mit jeweils 1 EP pro Jahr zu Buche schlägt²², sind es für die Pflege zwischen knapp 0,3 EP und ma-

ximal 0,8 EP pro Jahr.²³ Die Wertigkeiten der beiden Sachverhalte für die spätere Rente stehen augenscheinlich in keinem als angemessen zu bezeichnenden Verhältnis zueinander. Unter Beibehaltung der heutigen Relationen (Pflegestufe, Pflegeaufwand) sollte die Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen für die Pflegeperson den Erwerb von mindestens 1 EP pro Jahr häuslicher Pflege garantieren. Gleichzeitig könnten für Pflichtbeiträge aus (verminderter) Erwerbstätigkeit, die mit Zeiten ehrenamtlicher Pflege zusammen fallen, EP zusätzlich ermittelt werden (so die Regelung bei Kindererziehenden für Zeiten nach 1991).

- Unabhängig von der Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns ist die Einführung einer *Mindestbemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge auf Arbeitsentgelt* erforderlich. Als Anhaltspunkt für die Höhe einer Mindestbemessungsgrundlage sollte die an die Mindestlohn-Forderung anknüpfende Zielvorgabe dienen, dass mit abhängiger Vollzeitbeschäftigung pro Jahr derzeit mindestens rd. 0,6 EP erreichbar sein müssen. Rentenbeiträge wären demzufolge mindestens auf Basis eines Stundenlohns in Höhe von aufgerundet 8,90 EUR zu entrichten.²⁴ Auch zwecks politischer Beförderung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns müssen die Rentenbeiträge, die auf den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Stundenentgelt und dem für die Mindestbemessung maßgeblichen Stundensatz entfallen, alleine vom Arbeitgeber getragen werden.

sicherungspflicht einzubeziehen, also die Arbeitnehmerversicherung zu einer *Bürgerversicherung* – ähnlich den politischen Vorschlägen, wie sie für den Bereich der Krankenversicherung vorliegen – auszubauen. Hierbei ist jedoch Folgendes zu bedenken: Sicherungsziel der Rentenversicherung ist es, das im Alter und bei Erwerbsminderung typischerweise entfallende und zuvor versicherte Einkommen zu ersetzen (Lohn- bzw. Einkommensersatzfunktion). Einkommen, die bei Eintritt der beiden genannten sozialen Risiken typischerweise weg fallen, sind Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt) oder kurzfristige Entgeltersatzleistungen (ALG, Krankengeld) einerseits sowie Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit andererseits. Vom Erwerbsstatus unabhängige Einkommen wie etwa Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entfallen dagegen typischerweise nicht mit Vollendung eines bestimmten Lebensalters oder mit Eintritt von Erwerbsminderung. Und jener Teil der erwerbsfähigen Bevölkerung, der nicht durchgängig ein Erwerbs- bzw. Erwerbsersatz Einkommen (einschl. ALG II) bezieht, ist während des erwerbsfähigen Alters offenbar anderweitig gesichert (Unterhaltsleistungen und/oder durch vom Erwerbsstatus unabhängiges eigenes Einkommen), so dass davon auszugehen ist, dass diese Einkünfte auch bei Risikoeintritt weiter fließen und/oder adäquate private Vorsorge getroffen wurde. Ein typisierbares grundsätzliches Schutzbedürfnis, vergleichbar dem der Erwerbstätigen, ist für diesen Personenkreis nicht auszumachen.

²² Darüber hinaus werden für Kindererziehende mit mindestens 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten für nach 1991 liegende Kalendermonate mit niedrigen Pflichtbeiträgen, die in eine Kinderberücksichtigungszeit (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) fallen oder mit Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (bis zu dessen 18. Lebensjahr) zusammenfallen, EP zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben; es handelt sich hierbei um eine modifizierte Fortschreibung der auf Zeiten vor 1992 begrenzten Rente nach Mindestentgeltpunkten für Kindererziehende. Zusätzliche EP werden ermittelt, indem die Pflichtbeiträge während dieser Zeiten um die Hälfte erhöht werden (maximal um 0,3336 EP pro Jahr und in der Summe auf 0,9996 EP pro Jahr begrenzt).

(b) Soweit die Schließung von Sicherungslücken weder außerhalb der Rentenversicherung noch innerhalb der Rentenversicherung während der Erwerbsphase ausreichend gelingt, besteht auch weiterhin die Notwendigkeit Ergebnis korrigierender Maßnahmen zum Zeitpunkt der Rentenfestsetzung. Hier werden zwei Instrumente betrachtet, die auf eine Ergebniskorrektur abstellen, also in der *Leistungsphase* ansetzen: Die Aufwertung von Zeiten des ALG-II-Bezugs sowie die eingangs bereits erwähnte (modifizierte) Verlängerung bzw. Entfristung der RnMEP.

- Zeiten der Arbeitslosigkeit, insbesondere der *Langzeitarbeitslosigkeit*, schlagen sich in der Rentenbiografie negativ nieder. Für die Masse der Langzeitarbeitslosen wurden von Anbeginn viel zu geringe Rentenbeiträge vom SGB-II-Träger entrichtet; diese Beiträge waren lediglich geeignet, Anwartschaften bspw. auf Reha-Leistungen oder Erwerbsminderungsschutz zu erhalten, allerdings auch erstmals zu generieren²⁵. Sie reichten

²³ Die Beiträge werden zudem, anders als die steuerfinanzierten Beiträge für Kindererziehung, alleine von den Beitragszahlern zur PV aufgebracht.

²⁴ Dies erfordert für die Zukunft neben der Erfassung des beitragspflichtigen Entgelts zwingend auch die Erfassung der dem beitragspflichtigen Entgelt zugrunde liegenden Arbeitszeit.

²⁵ Von erheblicher Bedeutung ist die Höhe der tatsächlichen Beitragszahlung für die Finanzlage der Rentenversicherung. Infolge der seit 2007 reduzierten Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlungen des Bundes entgehen der Rentenversicherung derzeit jährlich knapp 2 Mrd. EUR Beitragseinnahmen; die Gemeinschaft der Rentenversicherten trägt damit zu einem großen Teil finanzielle Arbeitsmarktrisiken. Die Abschaffung der Ver-

aber bei weitem nicht aus, Rentenanwartschaften in nennenswertem Umfang aufzubauen. Bei der rentenrechtlichen Behandlung von Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezugs geht es vorrangig um die wertmäßige Schließung von Sicherungslücken. Die Zeiten selbst zählen zu den rentenrechtlichen Zeiten – ob nun wie bisher als Beitrags- oder ab 2011 als Anrechnungszeiten. Die Schließung wertmäßiger Sicherungslücken kann während der Erwerbslosigkeit durch (pauschale) Beitragszahlungen und/oder zu Beginn der Leistungsphase mittels einer von der Beitragsdichte während des Erwerbslebens abhängigen nachträglichen Bewertung dieser Zeiten erfolgen; dies wäre die zielgenauere Lösung.

Für *Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug* sind deutlich höhere Rentenbeiträge als bisher erforderlich, wenn es darum geht, nennenswerte Anwartschaften zur finanziellen Sicherung im Alter aufzubauen. Welchen Umfang und welche Bedeutung ALG-II-Zeiten in den einzelnen Versicherungsbiografien insgesamt einnehmen (werden) und welche Ausgleichsnotwendigkeiten daher typischerweise bestehen, lässt sich allerdings zum Zeitpunkt der Beitragszahlung i.d.R. nicht prognostizieren. Während beim Bezug kurzfristiger Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld die Rentenbeiträge auf der Basis von 80 Prozent des vormaligen Bruttoentgelts bemessen und vom Träger der Leistung alleine bzw. paritätisch von Leistungsträger und Leistungsempfänger getragen werden, ist eine solche Bemessungsgrundlage bei Bezug von ALG II häufig nicht zu ermitteln; viele der Betroffenen sind in der vor dem ALG-II-Bezug liegenden jüngeren Vergangenheit keiner oder sogar noch niemals zuvor (z.B. Jugendliche) überhaupt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen. Auch die individuelle Höhe des ALG-II-Zahlbetrages scheidet als Bemessungsgrundlage aus, da sie von vielfältigen Einflussfaktoren abhängig ist (u.a. Größe der Bedarfsgemeinschaft, Höhe der Unterkunftskosten, angerechnetes eigenes und/oder Partnereinkommen). Auf der anderen Seite wäre es aber auch sozialpolitisch nicht begründbar, für arbeitslose ALG-II-EmpfängerInnen pauschal eine höhere Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge heranzuziehen als bei sozialversicherungspflichtig (Teilzeit-) Beschäftigten oder bei einem nach SGB II typischerweise gerade nicht mehr hilfebedürftigen alleinstehenden und kinderlosen ALG-Empfänger im Rechtskreis des SGB III.²⁶ Diese

sicherungspflicht bei ALG-II-Bezug im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wird den Beitragsausfall für die gRV noch einmal verdoppeln.

²⁶ Im übrigen werden für Langzeiterwerbslose, die bspw. aufgrund anzurechnenden Partnereinkommens nicht hilfebedürftig iSd SGB II sind, keine Rentenbeiträge entrichtet. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug verhindern als unbewertete Anrechnungszeiten allerdings das Entstehen von Lücken, die im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu einer geringeren Bewertung anderer beitragsgeminderter Zeiten führen würden, und dienen u.a. dem Erhalt einer bereits erworbenen Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente

Schwelle lag Ende 2009 bei knapp 1.000 EUR monatlich²⁷ – das sind 80 Prozent eines monatlichen Bruttoentgelts von 1.248 EUR, aus dem sich ein ALG-Anspruch von 559 EUR ergibt; zusammen mit Wohngeld in Höhe von 110 EUR war damit der typisierte durchschnittliche ALG-II-Bedarf eines Singles in Höhe von 669 EUR gerade gedeckt, so dass ab einem vormaligen Bruttoentgelt in Höhe von 1.248 EUR keine SGB-II-Hilfebedürftigkeit mehr vorlag. Eine erhöhte Bemessungsgrundlage der Rentenbeiträge für arbeitslose ALG-II-EmpfängerInnen könnte sich also in einer Spanne bis zu rd. 1.000 EUR bewegen – aus fiskalischen Gründen²⁸ vermutlich eher weniger. Doch selbst eine Beitragszahlung auf Basis von beispielsweise monatlich 700 EUR ergibt für das Jahr 2009 lediglich eine Rentenanwartschaft in Höhe von 0,2754 EP; Sicherungslücken infolge des ALG-II-Bezugs sind damit im Zweifel nicht zu schließen. Angesichts des Umstandes, dass die Bedeutung von Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug für die einzelne Versichertenbiografie zum je aktuellen Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht abschließend beurteilt werden kann und daher die Zielgenauigkeit eines einheitlichen Beitrags hinsichtlich der Schließung von Sicherungslücken eher spekulativ ist, spricht einiges für zielgenauere Instrumente des Solidarausgleichs.

Eine Möglichkeit bestünde darin, Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug²⁹ als bewertete Anrechnungszeiten bzw. als beitragsgeminderte Zeiten zu behandeln, die im Rahmen der so genannten Gesamtleistungsbewertung – also in Abhängigkeit von der »Beitragsdichte« im mit Beiträgen insgesamt belegungsfähigen Zeitraum zwischen vollendetem 17. Lebensjahr und dem Rentenbeginn – auf 80 Prozent des Gesamtleistungswerts aufgewertet werden, soweit ihre Berücksichtigung alleine als Beitragszeit keinen höheren Wert ergibt. Eine solche Bewertung galt bzw. gilt bereits für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in den Jahren 1957 bis Mitte 1978 sowie 1983 bis 1991 bzw. 1992 bis 1997.

- Ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn oder auch eine Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge

²⁷ Wertebasis Ende 2009 bei durchschnittlichen KdU (West) von 310 EUR. Der DGB-BuVo fordert in seinem »Rentenkonzept 2008« eine Bemessung der Beiträge »mindestens« nach der Hälfte des Durchschnittsverdienstes, das waren 2009 1.271 EUR monatlich, vgl. DGB-Rentenkonzept 2008: Sicherungslücken schließen – Altersarmut verhindern!, Soziale Sicherheit 5/2008, S. 176. Der unbestreitbare Vorteil einer Beitragszahlung (in ausreichender Höhe) besteht zweifellos in dem dadurch erwerbbarer Bestandsschutz an EP, der vom Gesetzgeber im Nachhinein nur schwer wieder zur Disposition gestellt – also gekürzt – werden könnte.

²⁸ Die jährlichen Ausgaben des Bundes für ALG-II-Rentenbeiträge beliefen sich bei einer monatlichen Bemessungsgrundlage von 1.000 EUR auf gegenwärtig ca. 9 Mrd. EUR, bei einer Bemessungsgrundlage von 700 EUR auf rd. 6,3 Mrd. EUR.

²⁹ Analog wären Zeiten des ALG-Bezugs bzw. der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (bspw. aufgrund mangelnder Hilfebedürftigkeit infolge anrechenbaren Partnereinkommens) sowie Zeiten des Sozialhilfebezugs (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu behandeln.

auf Arbeitsentgelt können niedrige Entgeltpositionen immer nur mit Wirkung für die Zukunft anheben; Niedriglöhne der Vergangenheit würden damit nicht erfasst. Aber auch für die Zukunft bieten weder ein gesetzlicher Mindestlohn noch eine Mindestbemessungsgrundlage per se die Garantie für den Erwerb ausreichender Rentenanwartschaften. Vorrangig als nachträglicher Teilausgleich für die Lohndiskriminierung von Frauen wurde mit dem Rentenreformgesetz 1972 die so genannte »Rente nach Mindesteinkommen« eingeführt, die zunächst nur für niedrig entlohnte Pflichtbeitragszeiten vor 1973 galt. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde sie in modifizierter Form als »Rente nach Mindestentgeltpunkten« auf Zeiten vor 1992 verlängert. Die seitherige Ausbreitung des Niedriglohnssektors legt eine (modifizierte) Verlängerung bzw. Entfristung der Regelung nahe. Versicherte mit geringem Arbeitsentgelt erhalten nach geltendem Recht bei der Berechnung ihrer Rente Mindestentgeltpunkte. Unter der Voraussetzung, dass mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten³⁰ vorliegen und der Durchschnitt aller – einschließlich der nach 1991 liegenden – vollwertigen Pflichtbeitragszeiten im Schnitt 0,0625 Entgeltpunkte (EP) pro Kalendermonat unterschreitet (das sind 75 Prozent des Durchschnittsentgelts oder 0,75 EP pro Jahr), wird die Summe der EP für vollwertige Pflichtbeiträge vor 1992 erhöht. Um Teilzeitbeschäftigte nicht über Gebühr zu begünstigen, wird der vor 1992 tatsächlich erzielte Durchschnittswert an EP auf das 1,5-Fache aufgestockt, höchstens jedoch auf im Durchschnitt 0,75 EP pro Jahr. Den grundsätzlich größten Effekt, gemessen in Entgeltpunkten, hat die Regelung für Versicherte, die mit ihren vollwertigen Pflichtbeiträgen im Schnitt genau 0,5 EP pro Jahr bzw. 0,0417 EP pro Monat erzielt haben; sie erhalten aufgrund der Rente nach Mindestentgeltpunkten ein Plus von 0,25 EP jährlich bzw. 0,0208 EP pro Pflichtbeitragsmonat vor 1992.³¹

³⁰ Hierzu zählen neben den Pflicht- und freiwilligen Beiträgen auch Anrechnungs-, Ersatz- und Zurechnungszeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege (1992 bis März 1995).

³¹ Im Rahmen des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AV-mEG) wurde die Regelung – beschränkt auf einen eng begrenzten Personenkreis – modifiziert für Zeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ab 1992 unbefristet fortgeschrieben. Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für die nach 1991 liegenden Kalendermonate mit *Kinderberücksichtigungszeiten* oder mit *Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines minderjährigen pflegebedürftigen Kindes* Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Während die geltende Regelung der RnMEP auf eine Durchschnittsbetrachtung abhebt, wird bei der zusätzlichen Ermittlung bzw. Gutschrift von EP jeder Monat einzeln betrachtet. Zudem werden die Pflichtbeiträge während einer Kinderberücksichtigungs- oder Pflegezeit eines Minderjährigen in der Spitze um 0,3336 EP pro Jahr angehoben – bei der Rente nach Mindestentgeltpunkten dagegen um maximal 0,2500 EP. Zusätzlich *ermittelt* werden EP für Pflichtbeiträge, die in den genannten Zeiten geleistet wurden, indem die auf Pflichtbeiträgen beruhenden EP um die Hälfte, maximal um 0,0278 EP monatlich (0,3336 EP/Jahr) erhöht werden. Zusammen mit den Entgeltpunkten für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ist der monatliche Wert auf höchstens 0,0833 EP (0,9996 EP/Jahr) begrenzt. Während der drei Kindererziehungsjahre scheidet somit

Eine Verlängerung oder Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten wird vermutlich das geltende Recht nicht umstandslos fortschreiben können. Bei Einführung der Regelung im Jahre 1972³² (für Zeiten vor 1973) betrug die Quote sozialversicherungspflichtiger Teilzeit gerade einmal rd. 6 Prozent; Teilzeitarbeit vor 1973 konnte demnach in den begünstigten Versicherungsbiografien noch keine bedeutende Rolle spielen. Als die Regelung mit dem RRG '92 auf Zeiten bis 1991 verlängert wurde, lag die Quote bei rd. 7 Prozent. Mittlerweile ist insgesamt mehr als ein Drittel der Arbeitnehmerschaft in Teilzeit beschäftigt – rd. 15 Prozent befinden sich in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit; die unveränderte Verlängerung der RnMEP über 1991 hinaus würde daher nicht vorrangig die seither gestiegene Zahl der NiedriglöhnerInnen, sondern womöglich in der Hauptsache Versicherte mit längeren Phasen der Teilzeitbeschäftigung begünstigen. Nun kann aber ein niedriges monatliches Entgelt nicht umstandslos mit Niedriglohn gleichgesetzt werden und zum anderen verfügt die Rentenversicherung über keinerlei Information darüber, welche Arbeitszeit dem im Einzelfall erzielten Entgelt und den darauf entrichteten Beiträgen in der Vergangenheit zugrunde lag. Zielgenauer fiele die Verlängerung oder Entfristung der RnMEP unter der Voraussetzung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns und/oder einer Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge auf Arbeitsentgelt aus. Würden dadurch künftig bspw. bei Vollzeitbeschäftigung mindestens 0,6 EP pro Jahr (0,0417 EP/Monat) erworben, könnte sich eine Anhebung gezielt auf Pflichtbeitragszeiten beziehen, in denen dieser Mindestwert erreicht wurde.³³ Eine Lösung für niedrig entlohnte Teilzeitbeschäftigung sowie für in der Vergangenheit liegende Zeiten ist dies allerdings nicht. Erst mit Erfassung auch der den Rentenanwartschaften zugrunde liegenden Arbeitszeiten (pro Monat) auf den individuellen Rentenkonto ließe sich ein zielgenaues Verfahren für die Zukunft entwickeln.³⁴

die zusätzliche Ermittlung bzw. Gutschrift von EP von vornherein aus. - Eine *Gutschrift* von Entgeltpunkten erfolgt, wenn eine Kinderberücksichtigungs- oder Pflegezeit für ein Kind mit einer der beiden Zeiten für ein weiteres Kind zusammen trifft; in solch einem Fall entsteht eine Beitragszeit gem. § 55 Abs. 1 S. 3 SGB VI, obwohl keine tatsächliche Beitragszahlung vorliegt. Für diese Monate erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 0,0278 EP (0,3336 EP/Jahr). Liegen zeitgleich Pflichtbeiträge vor, so erfolgt die Gutschrift von 0,0278 EP unter Abzug der für die Pflichtbeitragszeit zusätzlich ermittelten EP.

³² Zugangsvoraussetzung für die Rente nach Mindesteinkommen waren seinerzeit 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre (Pflichtbeitrags-, Ersatz- und Zurechnungszeiten) ohne Ausfall- und freiwillige Beitragszeiten; im übrigen spielte die Höhe der nach 1972 entrichteten Pflichtbeiträge für die Aufwertung der Zeiten vor 1973 keine Rolle.

³³ Eine solche Option könnte allerdings u.a. nur für künftige Zeiten auf diesen Anhaltspunkt zurück greifen, wäre auf abhängig Beschäftigte begrenzt und würde auch »gut« entlohnte Teilzeitbeschäftigte, die den Mindestwert an EP erreichen, begünstigen

³⁴ Zu bedenken ist schließlich, dass bestimmte Versicherungsverläufe bei einer Verlängerung oder Entfristung der gegenwärtigen Regelung auch schlechter gestellt werden können als nach gel-

Die heutige Zugangsvoraussetzung für die RnMEP von 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten wirkt nach dem »Alles-oder-Nichts«-Prinzip – vergleichbar dem vor 1992 geltenden Erfordernis der so genannten Halbbelegung für die Anerkennung der damaligen Ausfallzeiten. Die Begründung für diese vergleichsweise lange Vorversicherungszeit, damit könne die Regelung gezielt jenen Personen zugute kommen, die zu den langjährig (niedrig entlohnten) Beschäftigten gehört haben, kann aufgrund der zeitgleichen Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten durch das RRG `92 nicht überzeugen. Zielgenauer erscheint die Regelung des RRG `72, bei der die Vorversicherungszeit 25 Jahre an Pflichtbeiträgen (einschl. Ersatz- und Zurechnungszeiten) betrug.³⁵ Am »Alles-oder-Nichts«-Prinzip würde sich damit nichts Grundsätzliches ändern – allerdings fiel die Schwelle für langjährig und zu Niedriglohn versicherungspflichtig Beschäftigte merklich niedriger aus.³⁶ Zwar kann alleine mit 25 Pflichtbeitragsjahren á 0,75 EP keine Altersrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus erreicht werden – dies gilt aber gleichermaßen auch bei Beibehaltung einer Vorversicherungszeit von 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten, sofern diese Jahre im Einzelfall auch Kinderberücksichtigungszeiten oder nicht bewertete Anrechnungszeiten umfassen.

Schließlich darf im vorliegenden Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass zur Schließung von Sicherungslücken grundlegende Korrekturen bei den Erwerbsminderungsrenten erforderlich sind. Der Eintritt von (voller) Erwerbsminderung ist mit einem hohen Armutsrisiko verbunden. Die Streichung des Rentenabschlags von bis zu 10,8 Prozent sowie eine Verlängerung der Zurechnungszeit wären ein nachhaltiger Beitrag innerhalb der gRV zur Vermeidung des Grundsicherungsbezugs bei Invalidität und anschließend im Alter.

tendem Recht. Beispiel: Im Durchschnitt seiner 45 Pflichtbeitragsjahre kommt ein Anfang 2008 verrenteter Versicherter auf 0,7 EP pro Jahr; der Durchschnitt seiner Pflichtbeiträge vor 1992 betrug 0,5638 EP pro Jahr. Heute wird der Durchschnittswert für die vor 1992 liegenden 29 Jahre auf 0,75 EP angehoben, indem jedem Jahr 0,1862 EP – insgesamt also 5,3998 EP – zugeschlagen werden. Wäre die Regelung der RnMEP in ihrer gegenwärtigen Fassung entfristet, so würde die Aufwertung nicht mehr Bezug nehmen auf einen Durchschnitt von 0,5638 EP pro Jahr (vor 1992), sondern auf den Gesamtdurchschnitt von 0,7 EP pro Jahr. Dessen Anhebung auf im Schnitt 0,75 EP machte eine Aufstockung der 45 Beitragsjahre um jeweils nur 0,05 EP, also um insgesamt 2,25 EP erforderlich; das wären 3,1498 EP weniger als nach geltendem Recht.

³⁵ Eine Senkung auf 25 Jahre sieht auch der Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 6. Mai 2008 vor – wobei die Vorversicherungszeit weiterhin mit allen rentenrechtlichen Zeiten erfüllt werden kann; damit nimmt die Zielgenauigkeit der Regelung c.p. allerdings weiter ab. Vgl. DGB-Rentenkonzept 2008: Sicherungslücken schließen – Altersarmut verhindern!, Soziale Sicherheit 5/2008, S. 176.

³⁶ Eine Benachteiligung Kindererziehender infolge des Ausschlusses der Kinderberücksichtigungszeit von der Vorversicherungszeit ist nicht erkennbar, zumal niedrig entlohnte Beschäftigung während dieser Zeit bereits nach geltendem Recht unter leichteren Voraussetzungen und häufig stärker aufgewertet wird, als dies bei einer entfristeten RnMEP der Fall wäre.

Ausblick

Das System der sozialen Rentenversicherung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten hinsichtlich der Vermeidung von Altersarmut als sehr effektiv erwiesen. Dieses Ergebnis lässt sich allerdings nicht umstandslos in die Zukunft fortschreiben; aus heutiger Sicht spricht perspektivisch vieles für eine Verlagerung der Risikoabsicherung – weg von der Versicherung und hin zur bedarfsorientierten und bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung. Eine solche Entwicklung ist jedoch nicht zwangsläufig; es gibt genügend Ansatzpunkte, um die gRV auch in Zukunft lebensstandardsichernd und strukturell armutsfest zu gestalten. Bei allen an die gRV herangetragenem Erwartungen muss allerdings berücksichtigt werden, dass dem Solidarausgleich und der Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung systematische Grenzen gesetzt sind; einen generellen Schutz vor Armut im Alter oder bei Erwerbsminderung kann das Rentensystem aufgrund seiner konstitutiven Prinzipien – Beitrags- bzw. Teilhabeäquivalenz, Einkommensersatz und Kausalprinzip – nicht gewährleisten. Die Ergebnisse der Primärverteilung lassen sich korrigieren – eine vollständige Kompensation ist allerdings mit den Mitteln und Instrumenten einer Sozialversicherung nicht zu bewerkstelligen, ohne dass sich das System der beitragsfinanzierten sozialen Rentenversicherung am Ende selbst in Frage stellt. Primäres Ziel der als Pflichtversicherung organisierten und über einkommensproportionale Beiträge finanzierten gRV kann nicht Armutsvermeidung sein, sondern muss die Verstetigung des Einkommensflusses im Lebensverlauf (Lebensstandardsicherung) bleiben. Hierzu dient die Schließung von Sicherungslücken, die das System der gRV im Ergebnis allerdings auch strukturell armutsfest machen kann.

Verglichen damit vermögen etwa Modelle einer steuerfinanzierten Sockel-»Rente« nicht zu überzeugen. Hierbei handelt es sich um steuerfinanzierte Transfers (»Renten«), deren vorrangiges Ziel die Vermeidung der Grundsicherungsabhängigkeit im Alter und bei Erwerbsminderung ist. Zu klären ist u.a. die Frage, ob eine solche Sockel-»Rente« einkommensabhängig oder einkommensunabhängig ausgestaltet sein soll. Eine einkommensunabhängige Ausgestaltung würde bedeuten, dass alle Berechtigten im Alter und bei Erwerbsminderung unabhängig von ihrer finanziellen Situation Transferzahlungen zur Deckung des typisierten monatlichen Bedarfs erhalten. Von Zielgenauigkeit – Armutsvermeidung – könnte bei einer generellen Anspruchsberechtigung auf die Sockel-»Rente« keine Rede mehr sein; zudem stünden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel. Bei einem monatlichen Bedarf von 663 EUR (2009) und derzeit ca. 20 Millionen RentnerInnen betrüge das erforderliche Finanzvolumen ohne Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge rd. 160 Mrd. EUR jährlich. – Würde eine Sockel-»Rente« demgegenüber bedürftigkeitsabhängig ausgestaltet, so bestünde kein grundsätz-

licher Unterschied mehr zur bestehenden Grundsicherung des SGB XII.³⁷

Auch das von Richard Hauser zuletzt anlässlich der öffentlichen Anhörung zur Altersarmut im Deutschen Bundestag vorgelegte *Modell einer Rente nach Mindestbeitragszeiten* kann die Zielgenauigkeit nicht herstellen, die mit dem Ausbau der oben aufgeführten Lücken schließenden Instrumente erreichbar wäre. Der Vorzug seines »30-30-Modells«³⁸ liegt v.a. darin, dass es technisch relativ schnell umsetzbar wäre, da es das bestehende Leistungsrecht ergänzt oder »überwölbt«, also weitgehend unverändert lässt. Die Grundzüge des Modells lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Wer bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 30 Jahre »Pflichtbeiträge« nachweisen kann und mit der Summe seiner Entgeltpunkte unter 30 EP bleibt, erhält eine Altersrente, die auf Basis von 30 EP berechnet wird (Aufstockung).³⁹ Zu den »Pflichtbeitragszeiten« zählt das »30-30-Modell« Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (einschl. Zeiten des ALG-II-Bezugs), Kindererziehungszeiten, Elternzeiten, Erziehungszeiten und Pflegezeiten, für die eine Sozialleistung gezahlt wurde, Ersatzzeiten, Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente sowie »andere« Anrechnungszeiten gem. SGB VI.⁴⁰ – Nicht erfasst von der Rentenaufstockung werden somit BezieherInnen von Erwerbsminderungsrenten, deren Armutsrisiko allerdings deutlich höher ist als das von AltersrentnerInnen. Und auch Hinterbliebene wären, soweit ersichtlich, ausgenommen und weiterhin auf die Grundsicherung verwiesen.

Infolge der ausschließlichen Bezugnahme auf die Summe an rentenrechtlichen Zeiten (»Pflichtbeitragszeiten«) begünstigt das »30-30-Modell« vor allem Versicherungsbiografien mit einem hohen Teilzeitanteil. Nicht explizit ausgeführt ist bislang, was genau mit »anderen« Anrechnungszeiten gemeint ist.⁴¹ Sollten hierzu auch die (unbewerteten) Anrechnungszeiten wegen schulischer Aus-

bildung/Studium in einem Umfang von im Einzelfall bis zu insgesamt acht Jahren zählen, würden zudem Versicherte mit akademischer Ausbildung überproportional begünstigt. Da auf die Rente nach Mindestbeitragszeiten lediglich eigene Renten aus anderen Pflichtversicherungssystemen angerechnet werden sollen, sind verteilungspolitische Verwerfungen zwischen verschiedenen Versicherungsverläufen als Folge des »30-30-Modells« unausweichlich – ein Manko, das i.d.R. allen »einfachen« Lösungen anhaftet.⁴² Jedenfalls besteht die begründete Vermutung, dass gerade nicht die langjährig zu Niedriglohn beschäftigten Versicherten den Großteil der Begünstigten einer Rente nach Mindestbeitragszeiten stellen würden. Differenzierte Lösungen versprechen diesbezüglich eine höhere Zielgenauigkeit.

In einer alternden Gesellschaft lassen sich die steigenden Kosten der Alterssicherung nicht weg reformieren. Soll die Alterssicherung Lebensstandard sichernd und strukturell armutsfest ausgerichtet sein, so müssen diese Kosten von irgend jemandem getragen werden. Mit dem vor rund zehn Jahren eingeleiteten rentenpolitischen Paradigmenwechsel wurde der Beitragssatzanstieg zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahre 2030 auf 22 Prozent begrenzt – also 11 Prozent für Arbeitnehmer und 11 Prozent für Arbeitgeber. Für die Rückkehr zum Ziel der Lebensstandardsicherung⁴³ wäre dagegen ein paritätisch finanzierter Beitragssatz von rd. 28 Prozent erforderlich, also 14 Prozent für Arbeitnehmer und 14 Prozent für Arbeitgeber. Eine derartige Belastung wird gemeinhin als viel zu hoch eingestuft – vor allem mit Blick auf die jüngere Generation, für die ein Beitragssatz von 14 Prozent für die Alterssicherung vermeintlich nicht zumutbar sei.

Bei allem Streit um die seinerzeitige Neuausrichtung der Alterssicherungspolitik wurde von deren Protagonisten allerdings zu keinem Zeitpunkt die grundsätzliche Erreichbarkeit des Ziels der Lebensstandardsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, also deren *ökonomische* Machbarkeit in Abrede gestellt.⁴⁴ Entgegen dem öffentlich

³⁷ Ein Unterschied könnte u.a. darin bestehen, dass die Sockel-»Rente« nach dem Individualprinzip ausgestaltet wird und damit Einkommen und Vermögen des Partners nicht mindernd auf den Bedarf anzurechnen wäre. Der Kreis der dadurch gegenüber der heutigen Grundsicherung Begünstigten dürfte allerdings überschaubar bleiben, da es sich bei den allermeisten armen Alten derzeit um Alleinlebende handelt.

³⁸ Vgl. R. Hauser, Das 30-30-Modell zur Bekämpfung gegenwärtiger und künftiger Altersarmut, in: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen, Ausschussdrucksache 17(11)263 v. 22.09.2010, S. 9 ff.

³⁹ Bei einem AR in Höhe von derzeit 27,20 EUR ergibt dies eine monatliche Bruttorente von 816 EUR (Zahlbetrag: 734 EUR), die den typisierten Grundsicherungsbedarf eines Alleinstehenden ausreichend decken würde.

⁴⁰ Vgl. R. Hauser a.a.O. S. 12.

⁴¹ Dies könnten bspw. Zeiten der Arbeitslosigkeit sein, in denen Leistungen (Alhi, ALG II) wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht bezogen wurden, oder auch Zeiten einer schulischen oder einer abgeschlossenen universitären (einschl. Fachhochschule) Ausbildung bis zu insgesamt maximal acht Jahren, sofern diese Zeiten nach dem vollendeten 17. Lebensjahr liegen.

⁴² Eine modellhaft zugespitzte Versicherungsbiografie soll dies veranschaulichen: Die 30 Jahre an »Pflichtbeitragszeiten« könnten sich zusammensetzen aus acht Jahren Anrechnungszeit wegen schulischer/universitärer Ausbildung, sechs Jahren Kindererziehungszeit für zwei nach 1991 geborene Kinder und 16 Jahren versicherungspflichtiger Teilzeitbeschäftigung zu 50 Prozent des Durchschnittsentgelts. Bei Erreichen der Regelaltersgrenze belief sich die Rentenanwartschaft auf 14 EP, was nach heutigen Werten eine monatliche Rente in Höhe von 380,80 EUR bedeutet. Die Rente nach Mindestbeitragszeiten würde diese Anwartschaft auf 30 EP aufstocken – um 435,20 EUR auf 816 EUR. Bei einer niedrigeren Entgeltposition während der Teilzeitphase fiel der Aufstockungsbetrag entsprechend höher aus.

⁴³ Mit einem SvS in Höhe von rd. 53 Prozent und einschließlich des Ausbaus solidarischer, Sicherungslücken schließender Instrumente sowie einer Rücknahme der Rente mit 67.

⁴⁴ Unterstrichen wurde dies jüngst noch einmal in dem vom BMAS vorgelegten und zuvor vom Bundeskabinett beschlossenen Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, wo es heißt: »Die Lebensstandardsicherung im Alter ist auch künftig auf dem heutigen Niveau gewährleistet, wenn die Möglichkeiten zur geförderten zusätzlichen Altersvorsorge wahrgenommen werden.« Vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt ..., a.a.O. S. 19.

gerne hinterlassenen Eindruck traten die Renten- »Reformer« der vergangenen Jahre zu keinem Zeitpunkt mit dem Anspruch auf, die *gesamtwirtschaftlichen Kosten* der Alterssicherung insgesamt zu senken – die demografiebedingte Kostensteigerung also sozusagen weg zu reformieren. Im Kern drehte und dreht sich die Auseinandersetzung vielmehr darum, die unvermeidlich anfallenden ökonomischen Belastungen anders – nämlich zu Lasten der Versicherten und Rentner – zu verteilen, was im Ergebnis wegen des Einschaltens Dritter (private Finanzdienstleister) sogar mit einem insgesamt höheren ökonomischen Aufwand verbunden ist. Der Alterssicherungspolitik geht es seit ihrem Paradigmenwechsel um die (Teil-) Privatisierung sozialer Risiken und deren Kosten und nicht etwa um eine Senkung des finanziellen Gesamtaufwandes – ganz im Gegenteil. Dies gilt es immer wieder in Erinnerung zu rufen, bevor auf die vermeintliche »Unbezahlbarkeit« einer auf Lebensstandardsicherung ausgerichteten Rentenpolitik verwiesen wird.

An den erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Kosten haben die Reformen der vergangenen Jahre überhaupt nichts geändert. Zwar hat die jüngere Generation statt des erforderlichen Beitragsanteils von rd. 14 Prozent für eine paritätisch finanzierte, den Lebensstandard sichernde und strukturell armutsfeste Rente im Jahre 2030 nach heutigem Recht »nur« 11 Prozent zur gRV zu leisten; zusätzlich muss sie allerdings mindestens 6 Prozent an Prämien für private Vorsorge und/oder betriebliche Altersversorgung aufbringen, zusammen also 17 Prozent⁴⁵, will sie den Leistungsabbau im Solidarsystem einigermaßen kompensieren. Gegenüber dem Privatisierungsmodell des derzeitigen Rechts bedeutete eine Rückkehr zur Lebensstandard sichernden, paritätisch finanzierten gRV für die Arbeitnehmerschaft *insgesamt* also nicht etwa eine zusätzliche Belastung, sondern eine *Entlastung* um mindestens drei Prozentpunkte. Bezogen auf das Jahr 2030 hätten die Arbeitnehmer statt mindestens 17 Prozent nur maximal 14 Prozent aufzubringen. Belastet würden demgegenüber die Arbeitgeber mit zusätzlich drei Prozentpunkten sowie der Bund, dessen auf das Jahr 2030 bezogene Entlastung sich durch die Renten- »Reformen« der Jahre 2000 bis 2004 beim allgemeinen Bundeszuschuss auf gut 12 Mrd. EUR und bei den Beiträgen für Kindererziehung auf gut 4 Mrd. EUR belaufen. Wie man sieht, bleiben trotz aller »Reformen« gesamtwirtschaftlich insgesamt rd. 28 Prozent⁴⁶ Vorsorgeaufwand für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Alter und bei Erwerbsminderung erforderlich – so oder so. Kurzum: An der

Finanzierbarkeit würde die politische Rückbesinnung auf einen Lebensstandard sichernde und armutsfeste soziale Rentenversicherung jedenfalls nicht scheitern.

⁴⁵ Vgl. J. Deml, H. Haupt, J. Steffen, *Solidarität leben statt Altersarmut*, herausgegeben von der Volkssolidarität, Hamburg 2008, S. 45.

⁴⁶ Zwar ließe sich ein Beitragssatzanstieg auf rd. 28 Prozent durch höhere Steuermittel (bspw. höhere Beiträge für Langzeiterwerbslose) oder auch eine Erweiterung des Versichertenkreises (Erwerbstätigenversicherung) mindern; die Wirkungen solcher Maßnahmen auf den Beitragssatz wären allerdings zeitlich begrenzt, da den höheren Einnahmen mittel- bis langfristig (Mehr-) Ausgaben für entsprechende Rentenanwartschaften gegenüber stehen.